

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen**

vom 06. April 2004

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060) und des § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) wird von der Stadt Leverkusen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29. März 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Zweck**

Die Gebiete der Gewässer, die als „Hitdorfer See“, als „Stöckenbergsee“ und als „Großer Silbersee“ bezeichnet werden, dienen der Erholung der Bevölkerung. Sie sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt werden.

### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

1. Die Grenze des Schutzgebietes des „Hitdorfer Sees“ verläuft im Südwesten entlang der Langenfelder Straße, im Nordwesten zunächst entlang dem Lärmschutzwall an der Spiel- und Liegewiese, sodann entlang dem Verbindungsweg zwischen der Langenfelder Straße und der Straße Voigtslach und nach 330 Metern sodann unmittelbar entlang dem Seeufer, im Nordosten ebenfalls entlang dem Seeufer und im Südosten entlang dem Weg Umlag. Der Parkplatz, der sich an der Ecke Bernsteinstraße / Umlag befindet, unterliegt ebenfalls dem Geltungsbereich der Verordnung.
2. Die Grenze des Schutzgebietes des „Stöckenbergsees“ verläuft im Nordwesten entlang dem Weg Umlag, im Nordosten und im Südosten unmittelbar entlang dem Bereich des Seeufers, im Südwesten ebenfalls zunächst unmittelbar entlang dem Seeufer bis zu der Siedlung Altenhof, von dort 300 Meter entlang der Straße Altenhof und sodann wieder unmittelbar entlang dem Seeufer bis zu dem Weg Umlag.
3. Die Grenze des Schutzgebietes des „Großen Silbersees“ verläuft im Nordwesten entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser an der Robert-Blum-Straße, im Nordosten unmittelbar entlang dem Seeufer, im Osten entlang der Trasse der Deutschen Bahn AG, im Süden und Südwesten entlang dem Buchenweg, dem Ahornweg und dem Pappelweg.

4. Die Grenzen der Schutzgebiete „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“ sind in den Lageplänen in den Anlagen 2 bis 4, die Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet.

### **§ 3**

#### **Inhalt des Schutzes**

1. In den Schutzgebieten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass keine Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso ist die Verschmutzung, die Gefährdung oder die Beschädigung von fremden Sachen, insbesondere der Grünanlagen und der Anpflanzungen zu unterlassen. Vorhandene Toilettenanlagen sind zu benutzen.
2. Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
  1. sich dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufzuhalten,
  2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
  3. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres dort Hunde mitzuführen,
  4. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April Hunde unangeleint zu führen,
  5. Lärm zu machen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen oder Schreien,
  6. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
  7. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
  8. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  9. offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben,
  10. wildlebende Tiere, insbesondere Enten zu füttern,
  11. Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen,
  12. zu reiten,
  13. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
  14. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

3. Bei dem „Stöckenbergsee“ ist jegliche Nutzung der Wasserfläche, insbesondere das Baden und Schwimmen, untersagt.
4. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ sind das Befahren mit Booten und das Surfen verboten.

Das Tauchen ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

1. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen. Anträge betreffend das Schutzgebiet des „Hitdorfer Sees“ sind bei dem Pächter der dortigen Gastronomie schriftlich einzureichen. Dieser leitet den Antrag dann an den Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Leverkusen zur Bearbeitung weiter.
2. Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und widerruflich erteilt werden.

#### **§ 5 Haftung**

Die Benutzung der in § 2 festgelegten Schutzgebiete geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere gilt dies für das Baden und Schwimmen in dem „Hitdorfer See“ und dem „Großen Silbersee“.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich im Bereich der Schutzgebiete in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufhält,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 an den dort genannten Orten campiert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 in der genannten Zeit dort Hunde mit sich führt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der genannten Zeit dort Hunde unangeleint mit sich führt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Lärm macht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Tongeräte ohne Kopfhörer benutzt,

7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vornimmt,
  8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegwirft, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt,
  9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 offene Feuerstellen anlegt oder betreibt,
  10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 wildlebende Tiere füttert,
  11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern durchführt,
  12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 dort reitet,
  13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Modellboote, Modellflugzeuge oder Modellautos dort betreibt,
  14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 die Eisflächen ohne vorherige Freigabe durch die Ordnungsbehörde betritt,
  15. gegen das in § 3 Abs. 3 festgelegte Nutzungsverbot für den „Stöckenbergsee“ verstößt,
  16. gegen die in § 3 Abs. 4 festgelegten Nutzungsverbote für den „Hitdorfer See“ und den „Großen Silbersee“ verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 01.01.2024 ihre Gültigkeit.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.04.2004